

Liegeplatzordnung für Wasserfahrzeuge aller Art

1. Der Bootswart handelt im Auftrag des Vorstandes. Anträge auf Zuteilung eines Winter- oder Sommerliegeplatzes sind nur mit dem Bootswart abzustimmen. Er regelt auch den weiteren Ablauf der Formalitäten ect.
2. Der Bootswart ist nur zu Dienstleistungen verpflichtet, die im Interesse des Vereines liegen, das heißt, die dem Gesamtwohl dienen.
3. Liegeplätze werden nur an Mitglieder vergeben. Mit der Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes, übernimmt der Vorstand bzw. die DLRG Pogeez-Holstendorf keine Gewähr dafür, dass dieser Platz für das angemeldete Wasserfahrzeug in Breit, Wassertiefe und Befestigungsmöglichkeit usw. geeignet ist.
4. Die Wasserfahrzeuge sind immer an den zugewiesenen Plätzen zu lagern. Zeitweiliges Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes verwirkt nicht das Recht auf den Liegeplatz, jedoch darf der Platzinhaber seinen Platz nicht an andere vergeben oder vermieten. Über eine Fremdbelegung entscheidet der Bootswart.
5. Die Bootseigner und deren Gäste haben auch die Satzung, die weiteren Regelungen und die Platzordnung der DLRG Pogeez-Holstendorf e. V. zu beachten, z. B. Hunde sind nicht erlaubt, Gewässerverschmutzungen sind zu vermeiden. Gäste haben für den Zutritt zum Vereinsgelände, das Entgelt zur Badestelle zu entrichten. Über Sommer separat gelagerte Trailer werden gem. Preisaushang berechnet.
6. Die regelmäßige Pflege (z. B. Rasenmähen) der Landliegeplätze ist von dem jeweiligen Liegeplatzmieter selbst zu erledigen. Sollte der Bootswart jemanden mit dieser notwendig gewordenen Arbeit beauftragen müssen, sind entsprechende Kosten (siehe Haushaltsordnung) von dem Liegeplatzmieter an die DLRG Pogeez-Holstendorf e. V. zu entrichten. Ausgeliehenes Werkzeug ist sauber und unmittelbar wieder zurückzubringen.
7. Bei der Pflege und Instandsetzung der Wasserfahrzeuge, sind die unter anderem die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, des Wassergesetzes und des Abfallgesetzes zu beachten. Reinigung, z. B. Deckwaschen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Hierbei dürfen keine Fremdstoffe in Wasser gelangen.
8. Das Befahren der abgesperrten Schwimmzone für die Badegäste der Badestelle ist nicht erlaubt.
9. Für die Sicherung und Schäden an oder durch die Wasserfahrzeuge sind die Eigner eigenverantwortlich und gegebenenfalls haftbar. Strom darf nicht eigenmächtig ohne Zustimmung des Bootswartes auf dem Steg verlegt werden.
10. Wasserlieger haben ihre Boote zum jährlichen Abbautermin (Arbeitsdienst im Herbst), spätestens ein Tag vorher, vom Steg zu entfernen.
11. Nichtbefolgen, bzw. Zuwiderhandlungen dieser Ordnung berechtigen den Vorstand zum Widerruf der Liegeplatzzuteilung. Schlüssel und sonstiges Eigentum der DLRG Pogeez-Holstendorf e. V. ist dann unverzüglich zurückzugeben. Bootswechsel und Kündigung des Liegeplatzes sind schriftlich und spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
12. Eine Haftung der DLRG Pogeez-Holstendorf e. V. sowie seines Vorstandes für Personen- und Sachschäden auf dem gesamten Vereinsgelände und deren Einrichtung ist ausgeschlossen. Dies schließt das Ein- und Auslagern aller Wasserfahrzeuge (auch Surfbretter) ein.
13. Mit Unterzeichnung des Antrages für einen Bootsliegeplatz der DLRG Pogeez-Holstendorf e. V. wird diese Liegeplatzverordnung anerkannt. Änderungen hierzu sind dem Vorstand vorbehalten.
14. Diese Ordnung tritt, laut Vorstandsbeschluss vom 09.10.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand